

## Einführende Überlegungen zur Bedeutung der Sprachphilosophie für die Rechtstheorie und Rechtsphilosophie\*

Volker Haas\*\*

### I. Einleitende Bemerkungen

Die Rechtstheorie und die Rechtsphilosophie gehören zu den sog. Grundlagenfächern im Bereich der Rechtswissenschaft. Was aber ist von diesen beiden Disziplinen eigentlich zu erwarten? Was können oder sollen diese überhaupt leisten? Müssen sich nicht diese Fachgebiete vielleicht zu Recht dem Vorwurf gefallen lassen, sich den *allgemeinen* Fragen des Rechts in letztlich *unverbindlicher* Weise zu widmen, während nur die Rechtsdogmatik für sich in Anspruch nehmen kann, die *konkreten* Fragen des Rechts *verbindlich* zu lösen? Geht es vor allem in der Rechtsphilosophie vielleicht nur noch um eine Art von Denkmal- bzw. Traditionspflege, die bestenfalls demjenigen ein erbauliches Bildungserlebnis verschafft, der sich der Mühe unterzieht, die maßgeblichen Texte der Rechtsphilosophie zu lesen – einer Mühe, die bei ehrlicher Betrachtung aber keinen irgendwie gearteten rechtswissenschaftlichen Ertrag mehr verspricht?

Diese keineswegs nur rhetorisch gemeinten Fragen führen schon – wie hoffentlich aus den nachfolgenden Ausführungen hervorgehen wird – zur Thematik des Aufsatzes: die Bedeutung der Sprachphilosophie für die Rechtstheorie und Rechtsphilosophie. Zunächst soll vorgestellt werden, was überhaupt unter Sprachphilosophie zu verstehen ist und welche Zielsetzung die Sprachphilosophie überhaupt verfolgt. Wenn hier von *der* Sprachphilosophie gesprochen wird, ist dies natürlich eine starke Vereinfachung. Es gibt ganz unterschiedliche sprachphilosophische Ansätze und Positionen. Die Darstellung wird daher zwangsläufig äußerst selektiv sein. Anschließend wird die Relevanz der Sprachphilosophie für die Rechtstheorie und Rechtsphilosophie an einigen Beispielen angedeutet. Der Aufsatz endet mit einigen Bemerkungen zur philosophischen Anthropologie.

Bei unbefangener Betrachtungsweise könnte man meinen, dass die Gegenstandsbereiche von Sprachphilosophie einerseits, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie andererseits nichts miteinander zu tun haben und dass der Titel des Aufsatzes eine bewusste Irreführung ist: Während Gegenstand der Sprachphilosophie die Sprache ist, so ist Gegenstand der Rechtsphilosophie und der Rechtstheorie das Recht. Dieser zugegebenermaßen auf den ersten Blick plausibel scheinende Einwand missachtet aber einen entscheidenden Unterschied: Wer über das Recht philosophiert oder theoretisiert, muss

---

\* Der nachfolgende Aufsatz ist aus der Antrittsvorlesung hervorgegangen, die der Autor am 13. Juli 2012 vor der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg gehalten hat. Der Vortragsstil wurde weitestgehend beibehalten. Auf die Hinzufügung eines umfangreichen Fußnotenapparats wurde verzichtet.

\*\* Universität Heidelberg, E-Mail: haas@jurs.uni-heidelberg.de.

sich der Sprache bedienen. Damit aber wird auch seine Rede zum Gegenstand des Interesses der Sprachphilosophie. Mit Sprachphilosophie ist jene Anfang des 20. Jahrhunderts entstandene sog. linguistische Wende in der Philosophie gemeint, die zu einer revolutionären Veränderung in der Auffassung philosophischer Probleme geführt hat: Nunmehr wurden philosophische Fragestellungen nicht mehr als Sachfragen im Sinne der Einzelwissenschaften verstanden, sondern als Sachfragen, die sich auf die *verwendete* Sprache beziehen – und zwar durchaus auch der eigenen philosophischen Tradition. Die Philosophie verfügt nicht über einen eigenen Gegenstandsbereich wie die Einzelwissenschaften. Sie reflektiert vielmehr die sprachlichen Mittel, mit Hilfe derer wissenschaftliche Erkenntnisse oder Einsichten artikuliert werden. Diese Reflexion kann aber auch die Sprache betreffen, derer sich die Rechtswissenschaft im weitesten Sinne der Wortes bedient.

## II. Die linguistische Wende in der Philosophie

### 1. Ausgangspunkte und Strömungen

Auslöser der linguistischen Wende in der Philosophie war das Unbehagen an der traditionellen Art zu philosophieren – also dem Anspruch, Erkenntnisse über die Welt ohne und jenseits von Beobachtung und Experiment gewinnen und sprachlich formulieren zu können. Es ist allerdings zu beachten, dass sich – wie oben schon angedeutet – im Verlaufe der Entstehung der linguistischen Wende in der Philosophie unterschiedliche Strömungen und Richtungen ausgebildet haben.<sup>1</sup> Zum einen ist das auf *Russell* zurückgehende Programm zu nennen, aus der Umgangssprache eine ideale Wissenschaftssprache zu konstruieren, zum anderen die Konzeption von *Moore*, die als fragwürdig empfundene tradierte Bildungssprache auf das sichere Fundament der Umgangssprache zurückzuführen. Dieser zweite Ansatz – die analytische Philosophie im engeren Sinne – wurde später als Philosophie der normalen Sprache oder auch als linguistischer Phänomenalismus bezeichnet.<sup>2</sup> Bei diesem Paradigmenwechsel ist die Philosophie *Wittgensteins*, der Schüler von *Russell* und *Moore* war, von besonderem Einfluss gewesen. Man unterteilt bekanntlich das Werk *Wittgensteins* in zwei Phasen, die sog. Frühphase des *Tractatus logicophilosophicus* und die Spätphase, die ihren Abschluss in den Philosophischen Untersuchungen gefunden hat. Die Frühphase ist am Ansatz von *Russell* orientiert, während die Spätphase eine deutliche Affinität zur philosophischen Methode von *Moore* aufweist. Diese Zweiteilung ist sicherlich im Ansatz berechtigt, darf aber – wie gleich einsichtig werden wird – nicht über die Einheitlichkeit des Anliegens *Wittgensteins* hinwegtäuschen.

<sup>1</sup> Zur Entwicklung der linguistischen Wende in der Philosophie ausführlich *Lorenz*, *Elemente der Sprachkritik*, 1970, 37 ff.

<sup>2</sup> S. dazu die umfassende Darstellung bei *Eike von Savigny*, *Die Philosophie der normalen Sprache*, 2. Aufl. 1980, 13 ff.

## 2. Die Frühphilosophie Wittgensteins

In seinem Frühwerk, dem *Tractatus*,<sup>3</sup> legt *Wittgenstein* das Ziel philosophischer Bemühungen ausdrücklich festgelegt: „4.0031 Alle Philosophie ist Sprachkritik.“ Wäre dieser Ansicht zu folgen, könnte es Rechtsphilosophie oder Rechtstheorie als eigene Disziplin nicht geben. Doch was heißt Sprachkritik für *Wittgenstein* konkret?

„4.112 Der Zweck der Philosophie ist die logische Klärung der Gedanken. Die Philosophie ist keine Lehre, sondern eine Tätigkeit. [...] Das Resultat der Philosophie sind nicht ‚philosophische Sätze‘, sondern das Klarwerden von Sätzen. Die Philosophie soll die Gedanken, die sonst gleichsam, trübe und verschwommen sind, klar machen und abgrenzen.“

Grundlage dieser Zielsetzung ist die Diagnose, dass – wie *Wittgenstein* im Vorwort des *Tractatus* schreibt – die Fragestellungen der tradierten Philosophie auf dem Missverständnis der Logik unserer Sprache beruhen. Fragestellungen der traditionellen Philosophie wären solche nach dem Wesen der Dinge, nach der Unsterblichkeit der Seele oder – um ein rechtsphilosophisch relevantes Beispiel zu nennen – nach dem Inhalt des Naturrechts. Aber woraus resultieren diese Missverständnisse? *Wittgenstein* antwortet:

„4.002 [...]. Die Umgangssprache ist ein Teil des menschlichen Organismus und nicht weniger kompliziert als diese. Es ist menschenunmöglich, die Sprachlogik aus ihr unmittelbar zu entnehmen. Die Sprache verkleidet den Gedanken. Und zwar so, dass man nach der äußeren Form des Kleides nicht auf die Form des bekleideten Gedanken schließen kann; weil die äußere Form des Kleides nach ganz anderen Zwecken gebildet ist, als die Form des Körpers erkennen zu lassen. Die stillschweigenden Abmachungen zum Verständnis der Umgangssprache sind enorm kompliziert.“

*Wittgenstein* nennt dafür einige wenige Beispiele:

„3.323 In der Umgangssprache kommt es ungemein häufig vor, dass dasselbe Wort auf verschiedene Art und Weise bezeichnet [...] oder, dass zwei Wörter, die auf verschiedene Art und Weise bezeichnen, äußerlich in der gleichen Weise im Satze angewandt werden. So erscheint das Wort ‚ist‘ als Kopula, als Gleichheitszeichen und als Ausdruck der Existenz; ‚existieren‘ als intransitives Zeitwort wie „gehen“; [...].“

Folge davon sind nach Einschätzung von *Wittgenstein* fundamentale Verwechslungen, die in der philosophischen Tradition häufig anzutreffen sind (vgl. 3.324). *Wittgenstein* gelangt daher zu dem Ergebnis:

„4.003 Die meisten Sätze und Fragen, welche über philosophische Dinge geschrieben worden sind, sind nicht falsch, sondern unsinnig. Wir können daher Fragen dieser Art überhaupt nicht beantworten, sondern nur ihre Unsinnigkeit feststellen. Die meisten Fragen und Sätze der Philosophie beruhen darauf, dass wir unsere Sprachlogik nicht verstehen. [...] Und es ist nicht verwunderlich, dass die tiefsten Probleme eigentlich *keine* Probleme sind.“

Durchaus schlüssig ergänzt *Wittgenstein* an späterer Stelle, dass der Skeptizismus nicht unwiderleglich, sondern offenbar unsinnig sei, wenn er bezweifeln wolle, wo nicht gefragt werden könne (vgl. 6.51).

<sup>3</sup> Die nachfolgenden Zitate wurden der Werkausgabe, Bd. 1, 1984, entnommen.

Welche Schlussfolgerungen zieht *Wittgenstein* daraus für die philosophische Tätigkeit?

„6.53 Die richtige Methode der Philosophie wäre eigentlich die: Nichts zu sagen, als was sich sagen lässt, also Sätze der Naturwissenschaft – also etwas, was mit Philosophie nichts zu tun hat –, und dann immer, wenn ein anderer etwas Metaphysisches sagen wollte, ihm nachzuweisen, dass er gewissen Zeichen in seinen Sätzen keine Bedeutung gegeben hat. Diese Methode wäre für den anderen unbefriedigend – er hätte nicht das Gefühl, dass wir ihn Philosophie lehrten – aber *sie* wäre die einzig streng richtige.“

Wie aber kann dieser Nachweis geführt und diese Verwechslungen aufgedeckt werden?

„3.325 Um diesen Irrtümern zu entgehen, müssen wir eine Zeichensprache verwenden, welche sie ausschließt, indem sie nicht das gleiche Zeichen in verschiedenen Symbolen, und Zeichen, welche auf verschiedene Art bezeichnen, nicht äußerlich auf die gleiche Art verwendet. Eine Zeichensprache also, die der logischen Grammatik – der logischen Syntax – gehorcht.“

Die in der Idealsprache formulierten sinnvollen Sätze sind – auch ihrer äußeren Form nach – *Wittgenstein* zufolge Bilder der Wirklichkeit (vgl. 4.01). So behauptet *Wittgenstein*, dass die Möglichkeit von Sätzen auf dem Prinzip der Vertretung von Gegenständen durch Zeichen beruhe (4.0321). „4.0311 Ein Name steht für ein Ding, ein anderer für ein anderes Ding und untereinander sind sie verbunden, so stellt das Ganze – wie ein lebendes Bild – den Sachverhalt dar.“ Die Bedeutung des Namens ist der benannte Gegenstand (vgl. 3.203). Die Vorstellung von *Wittgenstein*, wie sich die Sprache auf die Wirklichkeit bezieht, kommt auch in seiner These zum Ausdruck, dass die Konfiguration der Zeichen im Satzzeichen der Konfiguration der Gegenstände in der Sachlage entspreche (vgl. 3.21). Offenbar geht *Wittgenstein* von einer Art Isomorphie von Sprache und Wirklichkeit aus. Die in der logizistischen Idealsprache gebildeten Sätze sollen in ihrer Abbildfunktion jeglicher Vagheit entbehren.

Wäre der philosophische Standpunkt des *Tractatus*, dass die Funktion von Sätzen sich in einer Abbildung der Wirklichkeit erschöpft, zutreffend, dann wären die Folgen für die philosophische Ethik, aber auch für die Rechtsphilosophie verhängnisvoll. Denn entweder können die Sätze so analysiert werden, dass sie sich auf Sachverhalte beziehen. Dann sind sie sinnvoll, aber rein deskriptiver Natur. Oder eine derartige Analyse kann nicht durchgeführt werden, dann aber handelt es sich um Aussagen, die bedeutungslose Ausdrücke enthalten. Und so schreibt *Wittgenstein*: „In der Welt ist alles, wie es ist, und geschieht alles, wie es ist; es gibt in ihr keinen Wert – und wenn es ihn gäbe, so hätte er keinen Wert.“ Da alles beschreibbare Geschehen in der Welt nach Auffassung von *Wittgenstein* auch anders sein könnte und es eine Ordnung der Dinge a priori nicht gibt (vgl. 5.634) muss ein Wert, der *tatsächlich* Wert hat – außerhalb der Welt liegen. Er folgert daraus, dass es keine Sätze der Ethik geben könne und dass Sätze nicht fähig seien, Höheres auszudrücken (vgl. 6.421). „6.421 Es ist klar, dass sich die Ethik nicht aussprechen lässt. Die Ethik ist transzendental.“

Ist dieser Standpunkt mit seinen verheerenden Konsequenzen auch für eine normative Rechtsphilosophie überzeugend oder stellt er selbst ein Teil jenes Bildungsguts dar, das keinen erkennbaren Ertrag mehr mit sich bringt? Dass letztlich nur Aussagen der Naturwissenschaften sinnvoll sind, will nicht einleuchten, wenn auch in dem Zweifel von *Wittgenstein*, über Werte sinnvoll sprechen zu können, ein berechtigter Kern liegen

mag. Allerdings ist schon *Wittgenstein* selbst aufgefallen, dass seine Sprachphilosophie alles andere als konsistent ist. So schreibt er am Ende seines Werkes:

„6.54 Meine Sätze erläutern dadurch, dass sie der, welche mich versteht, am Ende als unsinnig erkannt, wenn er durch sie – auf ihnen – über sie hinausgestiegen ist. (Er muss sozusagen die Leiter wegwerfen, nachdem er auf ihr hinaufgestiegen ist.) Er muss diese Sätze überwinden, dann sieht er die Welt richtig.“

Warum gelangt *Wittgenstein* zu dieser Diagnose? Der Selbstwiderspruch ist offensichtlich: Sagen lassen sich seiner Ansicht nach ausschließlich Sätze der Naturwissenschaft (vgl. auch 4.11), *Wittgensteins* eigene Sätze gehören allerdings der Philosophie an, die eigentlich nur in einer Tätigkeit, nämlich in der logischen Analyse der Sprache bestehen soll. Wenn sich der Sinn der Sprache darin erschöpft, als Abbild der Wirklichkeit zu fungieren, kann mit der Sprache nicht die Beziehung zwischen Sprache und Wirklichkeit beschrieben werden. Man kann nicht aus der Sprache aussteigen und die Sprache mit der Wirklichkeit vergleichen. Die Einsicht *Wittgensteins* ist methodologisch nicht folgenlos geblieben. Sie hat zur *Reflexivierung der Sprachkritik* geführt: Das eigene Sprechen, in der die Sprachkritik geäußert wird, muss selbst den Maßstäben der Sprachkritik standhalten. Eine letzte Frage bleibt ungeachtet dessen zu erörtern: nämlich ob die Konstruktion einer künstlichen Zeichensprache, einer logischen Syntax, ein sicheres Fundament für sinnvolle Rede bietet: Hier stellt sich das Problem, dass die Zeichen dieser Sprache interpretiert werden müssen. Und zur Interpretation muss man auf die natürliche Sprache zurückgreifen, die ihrerseits mit all jenen Vagheiten und Zweideutigkeiten belastet zu sein scheint, die *Wittgenstein* zu vermeiden trachtet.

### 3. Die Spätphilosophie Wittgensteins

Die Spätphilosophie zieht aus dem Scheitern der Frühphilosophie radikale Konsequenzen. Am Ziel, sinnvolle von sinnlosen Sätzen zu unterscheiden, hat *Wittgenstein* jedoch festgehalten. Davon zeugt seine Bemerkung, dass die Ergebnisse der Philosophie die Entdeckungen schlichten Unsinn und der Beulen seien, die sich der Verstand beim Anrennen an die Grenzen unserer Sprache geholt habe (vgl. PU 119). Doch worin liegt die Änderung in seiner sprachphilosophischen Konzeption? *Wittgenstein* ist sich des Umstandes bewusst geworden, dass derjenige, der Sprachkritik übt, sich selbst der normalen Umgangssprache bedient. Und so schreibt er in den Philosophischen Untersuchungen.<sup>4</sup> „PU 120. Wenn ich über Sprache (Wort, Satz etc.) rede, muss ich die Sprache des Alltags reden.“ Die Sprache des Alltags ist also *in gewisser Hinsicht* unhintergebar. Sie kann daher als solche nicht für sinnloses Sprechen verantwortlich gemacht werden. Und so gewinnt *Wittgenstein* die Einsicht, dass

„PU 98. [...] jeder Satz unserer Sprache ‚in Ordnung ist, wie er ist‘. D.h., dass wir nicht ein Ideal anstreben: Als hätten unsere gewöhnlichen, vagen Sätze noch keinen untadeligen Sinn und eine vollkommene Sprache wäre von uns erst noch zu konstruieren. [...]“

Die Quelle der philosophischen Scheinprobleme der philosophischen Tradition liegt seines Erachtens vielmehr darin, dass die pragmatische Dimension der Sprache nicht

<sup>4</sup> Die nachfolgenden Zitate wurden wiederum der Werkausgabe, Bd. 1, 1984, entnommen.

hinreichend berücksichtigt wird. Sprechen heißt Handeln. Und dieses Handeln ist eingebettet in die Gesamtheit der Lebensvollzüge. *Wittgenstein* stellt daher die These auf, dass eine Sprache vorzustellen heiße, eine Lebensform vorzustellen (PU 19). *Wittgenstein* wird die Äußerung nachgesagt, dass ein sprachlicher Ausdruck nur im Strom des Lebens Bedeutung habe.<sup>5</sup> Um hervorzuheben, dass die Sprache Teil einer Lebensform ist, bezeichnet *Wittgenstein* das Ganze, die Sprache und die Tätigkeiten, mit denen sie verwoben sind, als Sprachspiel (PU 7, 23). Sprachspiele sind zum Beispiel das Behaupten oder Aufstellen von Hypothesen, das Aussprechen von Bitten oder Empfehlungen etc. *Wittgenstein* gelangt daher zu der Einsicht, dass eine Sprache zu verstehen, bedeute, eine Technik zu beherrschen (PU 199). Sprachspiele sind Gepflogenheiten bzw. Gebräuche und Institutionen, die durch soziale Regeln definiert sind (PU 198, 199).<sup>6</sup> Einer Regel zu folgen, ist daher *Wittgenstein* zufolge eine soziale Praxis (PU 202). Man könnte aus diesem Grund auch behaupten, dass *Wittgenstein* dementsprechend Begriffe als soziale Unterscheidungspraxis auffasst.<sup>7</sup> Einfache Sprachspiele werden bei Kindern – so die vielleicht etwas einfache Vorstellung von *Wittgenstein* – durch Abrichten und Einüben erlernt (PU 5, 6). Grund für diese Einschätzung ist, dass im Stadium des Erlernens ein Verstehen noch nicht möglich ist, da ein Verstehen den Erwerb der Sprache schon voraussetzt.

In Abkehr von der Abbildtheorie der Sprache hat sich auch *Wittgensteins* Auffassung von der Bedeutung sprachlicher Zeichen verändert: Nunmehr meint *Wittgenstein*, dass man für eine große Klasse von Fällen den Gebrauch des Wortes „Bedeutung“ so erklären könne, dass die Bedeutung eines Wortes sein Gebrauch in der Sprache sei (PU 43), wobei sein Gebrauch – wie das Sprachspiel insgesamt – durch Regeln festgelegt wird. Wenn man ein Wort in einer bestimmten Bedeutung anwendet, folgt man also einer Regel. Das Folgen einer Regel ist eine soziale Praxis bzw. Institution (vgl. PU 53, 125, 199, 201, 206, 380). *Wittgenstein* lehnt seine ursprüngliche Auffassung, dass die Bedeutung eines Wortes der Gegenstand sei, für den das Wort stehe, ab (PU 1). Es sei ein sprachliches Missverständnis die Bedeutung eines Wortes mit einem abstrakten Gegenstand – nämlich mit dem, was allen Dingen gemeinsam ist, auf die wir das Wort anwenden – gleichzusetzen. Eine derartige Gemeinsamkeit existiert nicht, vielmehr bestehen nur Ähnlichkeiten und Verwandtschaften (PU 66). *Wittgenstein* ist also Nominalist. Zu Recht hat man die Ungenauigkeit in der Gebrauchstheorie der Bedeutung *Wittgensteins* gerügt, weil zwischen den unterschiedlichen Aspekten und Funktionen des Gebrauchs sprachlicher Zeichen nicht differenziert wird.<sup>8</sup> Man könnte zwischen dem syntaktischen Aspekt des Gebrauchs, dem semantischen Aspekt des Gebrauchs und dem pragmatischen Aspekt des Gebrauchs – also dem Umstand, dass wir mit Hilfe von Sprache Handlungen vollziehen – differenzieren.

Gleichwie: Die sinnlosen philosophischen Fragen und Antworten beginnen dort – und dies ist *Wittgensteins* neuer Erklärungsansatz –, wo der alltagssprachliche

<sup>5</sup> S. *Pitcher*, Die Philosophie Wittgensteins. Eine kritische Einführung in den Tractatus und die Spätschriften (Titel der englischen Originalausgabe: The Philosophy of Wittgenstein, 1954), 1967, 284.

<sup>6</sup> Zum Regelbegriff *Pohl*, Regelfolgen, in: Ludwig Wittgenstein. Philosophische Untersuchungen, hrsg. von Eike von Savigny, 2. Aufl. 2011, 91 ff.

<sup>7</sup> So *Hacker*, Einsicht und Täuschung. Wittgenstein über Philosophie und die Metaphysik der Erfahrung (Titel der englischen Originalausgabe: Insight and Illusion. Wittgenstein of Philosophy and the Metaphysics of Experience, 1972), 1978, 166.

<sup>8</sup> *Pitcher*, Die Philosophie Wittgensteins. Eine kritische Einführung in den Tractatus und die Spätschriften, 1967, 265 ff.

Gebrauch der Sprache missachtet wird. „PU 116 [...] *Wir* führen die Wörter von ihrer metaphysischen wieder auf ihre alltägliche Verwendung zurück.“ So müsse man sich, wenn die Philosophen ein Wort gebrauchen und das Wesen einer Sache zu erfassen trachten, immer fragen, wie dieses Wort der Sprache, in der es seine Heimat habe, tatsächlich gebraucht werde (vgl. PU 116). Die Missachtung des alltäglichen Sprachgebrauchs kann verschiedene Gründe haben. So meint *Wittgenstein*, dass es eine Hauptquelle unseres Unverständnisses sei, dass wir den Gebrauch unserer Wörter nicht übersehen würden. Unserer Grammatik fehle es an Übersichtlichkeit (PU 122). Des Weiteren sollen die Missverständnisse, die den Gebrauch von Wörtern betreffen, durch gewisse Analogien zwischen den Ausdrucksformen in verschiedenen Gebieten unserer Sprache hervorgerufen werden (PU 90). Diese Diagnose mag zutreffend sein: Entscheidend ist jedoch – wie weiter unten noch einmal deutlich werden wird – wohl der Umstand, dass die Sprache dem Kontext der alltäglichen Lebenspraxis entzogen und in einen neuen, abstrakten Kontext gestellt wird. Dementsprechend meint *Wittgenstein*: „PU 132 Die Verwirrungen, die uns beschäftigen, entstehen gleichsam, wenn die Sprache leerläuft, nicht wenn sie arbeitet.“ Und: „PU 38 Denn die philosophischen Probleme entstehen, wenn die Sprache feiert.“

Es stellt sich an diesem Punkt die Frage, welche Aufgabe dem Philosophen zukommt, wenn es nicht mehr seine Aufgabe ist, eine Idealsprache zu konstruieren, um ein sicheres Fundament für sinnvolle Rede zu gewinnen. *Wittgenstein* vergleicht die Tätigkeit des Philosophen mit der eines Therapeuten (PU 133). „PU 225. Der Philosoph behandelt eine Frage; wie eine Krankheit.“ Die Krankheit des Philosophen kann geheilt werden, indem er sich das Funktionieren der Sprache in ihrem alltäglichen Gebrauch vergegenwärtigt:

„109. [...] Alle *Erklärung* muss fort, und nur Beschreibung an ihre Stelle treten. Und diese Beschreibung empfängt ihr Licht, d.i. ihren Zweck, von den philosophischen Problemen. Diese sind freilich keine empirischen, sondern sie werden durch eine Einsicht in das Arbeiten unserer Sprache gelöst, und zwar so, dass dieses erkannt wird: *entgegen* einem Trieb, es misszuverstehen. Diese Probleme werden gelöst, nicht durch Beibringen neuer Erfahrung, sondern durch Zusammenstellung des längst Bekannten. Die Philosophie ist ein Kampf gegen die Verhexung unseres Verstandes durch die Mittel unserer Sprache.“

Weil *Wittgenstein* davon ausgeht, dass die Alltagssprache ungeachtet ihrer Vagheit in Ordnung und letztlich in ihrer Ganzheit unhintergebar ist, fordert er:

„124. Die Philosophie darf den tatsächlichen Gebrauch der Sprache in keiner Weise antasten, sie kann ihn am Ende also nur beschreiben. Denn sie kann ihn auch nicht begründen. Sie lässt alles, wie es ist. [...]“

Das Beschriebene steht für ihn außerhalb jeglicher Kontroverse. „128. Wollte man Thesen in der Philosophie aufstellen, es könnte nie über sie zur Diskussion kommen, weil Alle mit ihnen einverstanden wären.“

Die Beschreibung der alltäglichen Sprachverwendung erfolgt in den Philosophischen Untersuchungen durch einfache Sprachspiele, die bezüglich der Objektsprache des Alltags auf einer Metaebene verortet sind. Es handelt sich dabei um sprachlich vorgestellte Situationen, in denen der Alltagssprachgebrauch vorgeführt wird. Dabei sollen die Sprachspiele der Metaebene nicht als Vorstudien zu einer künftigen Reglementierung der Sprache dienen. „PU 130 [...]. Vielmehr stehen die Sprachspiele dar als Vergleichsobjekte, die durch Ähnlichkeit und Unähnlichkeit ein Licht in die Verhältnisse

unserer Sprache werfen sollen.“ Die Sprachspiele, die *Wittgenstein* dem Leser vorführt, dienen dem Zweck, die Grammatik – gemeint sind primär die Regeln der Pragmatik und Semantik, die den Gebrauch der Wörter leiten – zu erfassen. Der Nachvollzug der Grammatik unserer Alltagssprache mit Hilfe der metasprachlichen Sprachspiele soll die philosophischen Missverständnisse beseitigen (PU 90).

Man hat gegen diese Konzeption der Sprachkritik eingewandt, dass ein Metaphysiker ein eigenes zulässiges Sprachspiel spiele, in dem die Termini der Theorie eben anders verwendet würden als im Alltag.<sup>9</sup> Und dieser spezifische Gebrauch – so könnte man argumentieren – konstituiert infolgedessen eine spezifische Bedeutung dieser Termini. Man könnte überdies einwenden, dass die Sprachverwendung in Fachsprachen ebenfalls nicht mit dem alltäglichen Sprachgebrauch zusammenfällt. Schließlich könnte man geltend machen, dass die strikte Trennung zwischen einem zweifelhaften philosophischen Jargon und einem unzweifelhaften alltäglichen Sprachgebrauch fragwürdig ist, weil metaphysische Überzeugungen auch Teil des *common sense* sind und daher in unsere Umgangssprache Eingang gefunden haben. So ist das Wort „Seele“ Teil der Umgangssprache, mit der wir auf das Innenleben eines Menschen Bezug nehmen. Unterstellt man die Stichhaltigkeit dieser Einwände, dann ist die in der Sekundärliteratur vertretene Interpretation der Philosophischen Untersuchungen, *Wittgenstein* habe wie ein empirisch arbeitender Linguist den tatsächlichen Sprachgebrauch aufzeichnen wollen, um so verhängnisvoller.<sup>10</sup> Die oben zitierten Passagen aus den Philosophischen Untersuchungen legen dieses Verständnis zugegebenermaßen nahe. Sie scheinen auf eine rein empirische Bestandsaufnahme des vorfindbaren Sprachgebrauchs durch die Sprachspiele der Metaebene hinzudeuten.

Eine derartige empirische Bestandsaufnahme des Sprachgebrauchs wäre eventuell sinnvoll, wenn wir im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz nach Art. 103 Abs. 2 GG die Grenzen des möglichen Wortsinns feststellen wollen. Wenn es jedoch weiterhin Ziel der Philosophie sein soll, die Sinnlosigkeit von Sätzen aufzudecken und Aussagen auf ein sicheres Fundament zu stellen, kann man die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke nicht einfach mit der tatsächlichen Verwendung der Zeichen gleichsetzen. Der sinnvolle Gebrauch muss sich in bestimmter Weise gegenüber dem sinnlosen Gebrauch auszeichnen. Aber wodurch? Die Auszeichnung gelingt, wenn zwischen der *Verwendung* sprachlicher Ausdrücke und ihrer *Einführung* unterschieden wird. Die Einführung der sprachlichen Ausdrücke erfolgt in sog. dialogischen Lehr- und Lernsituationen, bei denen im einfachsten Fall die Wörter innerhalb eines bestimmten Handlungskontextes anhand von Beispielen gelehrt und gelernt werden.

Das folgende Zitat zeigt, dass man die Sprachspiele der Metaebene, aus denen die Philosophischen Untersuchungen im Wesentlichen bestehen, in diesem Sinne als Lehr- und Lernsituationen begreifen kann.

„208 [...]. Wie erkläre ich jemanden die Bedeutung von ‚regelmäßig‘, ‚gleichförmig‘, ‚gleich‘? – Einem der, sagen wir nur Französisch spricht, werde ich diese Wörter durch die entsprechenden französischen erklären. Wer aber diese *Begriffe* noch nicht besitzt, den werde ich diese Worte durch *Bei-*

<sup>9</sup> *Paul Feyerabend*, Wittgenstein's Philosophical Investigations in: *The Philosophical Investigations. A Collection of Critical Essays*, hrsg. von *Pitcher*, 1966, 104 (146).

<sup>10</sup> S. dazu auch *Hacker*, *Einsicht und Täuschung. Wittgenstein über Philosophie und die Metaphysik der Erfahrung* (Titel der englischen Originalausgabe: *Insight and Illusion. Wittgenstein of Philosophy and the Metaphysics of Experience*, 1972), 1978, 167 f.

*spiele* und durch *Übung* gebrauchen lehren. [...] Denke, du wärest Zeuge eines solchen Unterrichts. Es würde darin kein Wort durch sich selbst erklärt, kein logischer Zirkel gemacht.“

Durch eine derartige hinweisende Definition wird nicht nur eine Terminologie festgelegt, sondern es wird eine Unterscheidung getroffen und dadurch dem sprachlichen Ausdruck *Bedeutung* verliehen.<sup>11</sup> Die Beispiele konstituieren eine Regel der Verwendung und damit ein Muster bzw. ein Schema. Auf diese Art und Weise wird durch die Einführungshandlung ein *Begriff* gebildet. Nur aufgrund einer derartigen Konstitution von Begriffen können wir durch Verwendung sprachlicher Zeichen von Gegenständen bzw. über Gegenstände sprechen. Kriterium für das Verstehen der eingeführten Unterscheidung ist, dass der Lernende fähig ist, die Reihe der Beispiele fortzusetzen (vgl. PU 143). Da die Unterscheidung nur an endlich vielen Beispielen eingeführt werden kann, sind Begriffe induktive Schemata. Da sich auf diese Weise nicht für alle denkbaren Fälle festlegen lässt, was noch und was nicht mehr als Instanz des Schemas gelten kann, ist das Problem der Vagheit der Sprache, mit dem die Juristen seit jeher zu kämpfen haben, unlösbar. Dem kann auch die Sprachphilosophie nicht abhelfen.

Welche Funktion hat nun aber die dialogische Einführung von sprachlichen Unterscheidungen für die angestrebte Entlarvung metaphysischer Rede als sinnlose Rede? Kriterium für den Sinn von Sprachverwendung ist, dass sich mit Hilfe der dialogischen Sprachspiele ein intersubjektiv nachvollziehbarer Weg der Erzeugung des begrifflichen Schemas aufgezeigt werden kann. Ist dies möglich, gilt die Sprachverwendung als *rekonstruiert*, das heißt als verstanden und als begründet. Sie steht auf einem sicheren Fundament.<sup>12</sup> Und umgekehrt: Existiert kein Weg der schrittweisen Rekonstruktion der Sprachverwendung, ist die Aussage sinnlos. Es zeigt sich dann, dass der Fehler, den *Wittgenstein* der Metaphysik vorwirft, darin besteht, die verwendeten Ausdrücke der originären Alltagssprache entlehnt, diese jedoch anders als in der Alltagssprache, wenn auch in ähnlicher Weise verwendet zu haben, ohne dass eine Schritt für Schritt intersubjektiv nachvollziehbare Regelkonstitution stattgefunden hat. Der Metaphysiker verändert die übliche regelgeleitete Verwendung der sprachlichen Ausdrücke unmerklich, ohne sich dessen bewusst zu sein. Die Sätze der Metaphysik sind daher sinnlos. Folge davon ist, dass man nicht zeigen kann, dass die Sätze wahr oder falsch sind. Wir wissen nicht, was wir unternehmen müssen oder wonach wir überhaupt suchen müssen, um die Aussage auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.

Hat man hingegen einen Begriff in adäquater Weise eingeführt, dann steht die Zielrichtung der Überprüfung außer Zweifel: Eine Aussage, die einem Gegenstand diesen Begriff zuspricht, ist dann wahr, wenn sich bei der Überprüfung der Aussage herausstellt, dass eine Instanz des eingeführten induktiven Schemas vorliegt, das im Rahmen der Spracheinführung in der Reihe als Beispiel hätte dienen können. Sie ist falsch, wenn dies nicht der Fall ist. Diese Einsicht führt zu einer Neubegründung des sog. Verifikationsprinzips der Bedeutung, das besagt, dass der Sinn einer Aussage die Methode ihrer Verifikation ist.<sup>13</sup> So meint *Wittgenstein*:

<sup>11</sup> Zur hinweisenden Definition als Sprachspiel bei *Wittgenstein* erhellend *Scheerer*, Wittgensteins Konzeption der hinweisenden Definition. Eine semiotische Rekonstruktion, in: *Vom Finden und Erfinden*, hrsg. von Dietfried Gerhardus u.a., 1985, 119 ff.

<sup>12</sup> *Lorenz*, *Elemente der Sprachkritik*, 1970, 119 ff.

<sup>13</sup> Vgl. *Carnap*, *Scheinprobleme in der Philosophie*, 1928.

„PU 353 Die Frage nach der Art und Möglichkeit der Verifikation eines Satzes ist nur eine besondere Form der Frage ‚Wie meinst du das?‘ Die Antwort ist ein Beitrag zur Grammatik des Satzes.“

Sätze der Metaphysik sind daher nicht eben bloß spekulativ, wie die philosophische Tradition meinte. Ihr Mangel besteht vielmehr darin, dass die in den Sätzen verwendeten Prädikatoren keine Bedeutung haben. Und diese Diagnose hatte – wie oben dargestellt – *Wittgenstein* schon im *Tractatus* gestellt.

*Wittgenstein* hat seine neue Methode zu philosophieren nur fallweise an einzelnen Beispielen vorgeführt, die für unsere Zwecke nicht weiter von Interesse sind (vgl. PU 133). Die vorgestellte Programmatik einer Sprachkritik, die mit dem Anspruch auftritt, das Erbe der Vernunftkritik *Kants* anzutreten,<sup>14</sup> ist durch den Dialogischen Konstruktivismus der Erlanger Schule – ihre Hauptvertreter sind *Lorenzen*, *Kamlah*, *Lorenz* und *Mittelstrass* – zu einer allgemeinen systematischen Wissenschaftstheorie ausgebaut worden. Ihre Darstellung würde hier nicht weiterführen. Festgehalten werden soll aber, dass alle philosophischen Disziplinen – also auch die Ethik und die Rechtsphilosophie – nur auf einer sprachphilosophisch geklärten Grundlage errichtet werden können. Die Beachtung der Bedingungen der Möglichkeit von Sprache ist Voraussetzung aller philosophischen Rede, aber natürlich auch darüber hinaus aller wissenschaftlichen Rede.<sup>15</sup> Im Bereich der praktischen Philosophie hat dies vor allem in den angelsächsischen Ländern zur Ausbildung der sog. Metaethik geführt, deren Gegenstand die philosophische Analyse der Sprache ist, durch die wir moralische Urteile fällen.<sup>16</sup>

### III. Anwendungsbeispiele für die Sprachkritik

#### 1. Der Begriff der Rechtsidee

Im Folgenden soll an drei Beispielen der gegenwärtigen rechtsphilosophischen, rechtstheoretischen oder rechtsdogmatischen Diskussion die Relevanz der Sprachphilosophie demonstriert werden, ohne dass allerdings die involvierten Probleme ausgeschöpft werden können. Das Postulat der Existenz einer Rechtsidee soll als erstes Beispiel dienen. Die Redeweise von Rechtsideen verdanken wir der Rechtsphilosophie *Hegels*. *Hegel* meinte, dass die philosophische Rechtswissenschaft die Idee des Rechts, den Begriff des Rechts und dessen Verwirklichung zum Gegenstand habe. Die Rechtswissenschaft sei ein Teil der Philosophie und habe daher die Idee, welche die Vernunft eines Gegenstandes sei, aus dem Begriffe des Rechts zu entwickeln.<sup>17</sup> Eine Idee ist *Hegel* zufolge die Einheit von Begriff und Wirklichkeit, die dieser sich selbst gibt. Diese geradezu magische Vorstellung ist bekanntlich Grundlage des berühmten Ausspruchs von *Hegel* gewesen, dass das, was vernünftig sei, wirklich sei; und das, was wirklich sei, vernünftig sei – der Versuch also einer Synthese von Rationalismus und

<sup>14</sup> So *Lorenz*, *Elemente der Sprachkritik*, 1970, 23 ff.

<sup>15</sup> Vgl. *Lorenz*, „Sprachphilosophie“, in: *Enzyklopädie für Philosophie und Wissenschaftstheorie*, 1996, 64.

<sup>16</sup> S. zum Beispiel *Moore*, *Principia Ethica* (Titel der englischen Originalausgabe: *Principia Ethica*, 1903), 1984, 29 ff.; *Hare*, *Die Sprache der Moral* (Titel der englischen Originalausgabe: *The Language of Moral*, 1952), 2. Aufl. 1997, 19 ff.

<sup>17</sup> *Hegel*, *Philosophie des Rechts*, 1821, § 1 f.

Historismus.<sup>18</sup> Die Idee des Rechts ist *Hegel* zufolge die Freiheit, wobei er – dies sei erlaubt anzumerken – alles andere als ein liberales Freiheitsverständnis vertreten hat.<sup>19</sup>

Einen anderen Inhalt bekommt die Rechtsidee unter dem Einfluss von *Stammler* bei *Radbruch*. In seiner Rechtsphilosophie von 1932 definiert *Radbruch* unter Recht die Wirklichkeit, die den Sinn habe, dem Rechtswert der Rechtsidee zu dienen.<sup>20</sup> Der Rechtsbegriff sei ausgerichtet an der Rechtsidee. Die Rechtsidee ist *Radbruch* zufolge die objektive Gerechtigkeit als absoluter Wert. Da die Gerechtigkeit nur anweise, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, nichts aber über den Gesichtspunkt sage, unter dem sie als gleich oder ungleich zu kennzeichnen seien, und überdies nichts über die Art der Behandlung sage, müsse neben die Gerechtigkeit als zweiter Bestandteil die Zweckmäßigkeit treten.<sup>21</sup> Als dritten ebenbürtigen Bestandteil der Rechtsidee nennt *Radbruch* die Rechtsicherheit.<sup>22</sup> *Arthur Kaufmann* hat als Schüler *Radbruchs* dessen Begrifflichkeit übernommen, auch wenn er die fehlende Klärung ihres ontologischen Status beklagt. So schreibt *Arthur Kaufmann*:

„Was wir unter der Rechtsidee zu verstehen haben, ist weithin ungeklärt. Ist sie etwas Wirkliches oder (nur) Ideelles? Ist sie ein Axiom, eine Hypothese, ein regulatives Prinzip oder eine transzendente Bedingung für Recht überhaupt?“

Die Rechtsidee besteht – wie *Arthur Kaufmann* zwei Sätze später erklärt – in dem Höchstwert der Gerechtigkeit. Schließlich nennt er auch noch – wie schon *Radbruch* – die weiteren Elemente der Zweckmäßigkeit und Rechtssicherheit.<sup>23</sup>

Der rechtsphilosophische Jargon der Rechtsidee bietet eine gute Möglichkeit, die Intention *Wittgensteins* zu veranschaulichen. Das Wort „Idee“ ist Teil unserer Alltagssprache. Wenn jemand einen Einfall vorträgt bzw. einen Vorschlag unterbereitet, kann man darauf antworten, dass der Einfall bzw. der Vorschlag eine gute oder schlechte Idee sei. Und derjenige, der den Einfall vorgetragen bzw. den Vorschlag unterbreitet hat, könnte erläutern, dass ihm die Idee plötzlich gekommen sei. An diesen Sprachgebrauch knüpft die Rechtsphilosophie an. Aber offensichtlich ist mit dem Terminus „Idee“ nicht dasselbe gemeint wie im gerade eben vorgeführten Kontext des Alltagssprachgebrauchs. Wenn jemand einen Einfall bzw. einen Vorschlag schildern würde, wie das Recht ausgestaltet sein sollte – einen Einfall bzw. einen Vorschlag, dem gegenüber der Adressat die Freiheit besitzen würde, ihn abzulehnen –, würden die genannten Rechtsphilosophen entgegen, dass mit dem Wort „Rechtsidee“ nicht der konkrete sprachlich artikulierte Einfall bzw. Vorschlag eines konkreten Menschen bezeichnet werde. Aber was ist dann damit gemeint? Folgt man den Formulierungen von *Arthur Kaufmann*, dann fehlt es bisher offenbar an der entscheidenden *Entdeckung* seitens des rechtsphilosophischen Forschers, um was für eine Art Gegenstand es sich bei den postulierten Rechtsideen eigentlich handelt. Der vermeintliche Klärungsbedarf legt jedoch vielmehr den Verdacht nahe, dass es die genannten Rechtsphilosophen versäumt haben, dem Wort „Rechtsidee“ überhaupt eine Bedeutung zu verleihen. Der Anschein der Sinnhaftigkeit beruht darauf, dass der philosophisch-metaphysische Sprachgebrauch sich an

<sup>18</sup> *Ibid.*, Vorrede, 14.

<sup>19</sup> *Ibid.*, § 29.

<sup>20</sup> *Radbruch*, Rechtsphilosophie, 3. Aufl. 1932, in: Gesamtausgabe, Bd. 2, 255 (260).

<sup>21</sup> *Ibid.*, 302.

<sup>22</sup> *Ibid.*, 302 ff.

<sup>23</sup> *Arthur Kaufmann*, Rechtsphilosophie, 2. Aufl. 1991, 153, 165 ff., 190 ff.

den unverdächtigen Sprachgebrauch des Alltags anlehnt, also eine Ähnlichkeit aufweist, dass es aber an der Konstitution einer intersubjektiv nachvollziehbaren Regel fehlt, die festlegt, welche Unterscheidung in Abweichung zum Alltagssprachgebrauch mit dem Terminus „Rechtsidee“ überhaupt getroffen werden soll.

Offenbar soll es sich bei der Rechtsidee um eine Entität handeln, die dem Menschen *als objektive Größe vorgegeben ist* – entweder als Bestandteil eines überpersonal verstandenen Geistes oder als Bestandteil unserer mentalen Ausstattung – und die das positive Recht in seiner Ausgestaltung in bestimmter Weise bestimmt. Aber ist dies eine sinnvolle Redeweise? Wenn wir von Gerechtigkeit sprechen, dann meinen wir normalerweise einen sprachlich artikulierten normativen Maßstab. Wie aber kann der einzelne Mensch die Gerechtigkeit als Inhalt der Rechtsidee in einem vorsprachlichen Raum gleichsam entdecken? Diese Frage ist nicht als Hinweis auf ein Erkenntnisproblem zu verstehen, sondern als Hinweis auf die fehlende Grammatik des Wortes „Rechtsidee“. Ganz allgemein ist zu bezweifeln, dass die These, es gäbe objektive Werte, sinnvoll ist. Man kann Werte oder Normen nicht beweisen, da es unmöglich ist, von einem Sein auf ein Sollen zu schließen. Eine Ableitung setzt stets einen fundamentaleren oder allgemeineren Wert oder eine fundamentalere oder allgemeinere Norm voraus. Insoweit hat die These von *Wittgenstein* im *Tractatus*, dass sich die Ethik nicht aussprechen lässt, einen berechtigten Kern. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass wir es, was die Rechtsidee anbetrifft, mit philosophischen Scheinaussagen zu tun haben. Und so ist es auch kein Wunder, dass wir überhaupt nicht wissen, wie wir die Aussagen, die eine uns vorgegebene Existenz von Rechtsideen postulieren, beweisen oder falsifizieren sollen.

## 2. Der Begriff der Geltung

Ein zweites lohnendes Beispiel, das mit dem im letzten Absatz behandelten Problem in einem engen Zusammenhang steht, betrifft den Begriff der Geltung. In seiner Vorschule der Rechtsphilosophie stellt *Radbruch* die Frage nach der Geltung und Verbindlichkeit des Rechts und seiner verpflichtenden Natur. Er behauptet, dass so etwas wie eine philosophische Geltungstheorie existiere. Sie bestehe darin, dass das Recht auf ein höchstes Sollen, auf einen überpositiven Wert zurückgeführt werde.<sup>24</sup> In der gegenwärtigen rechtstheoretischen bzw. rechtsphilosophischen Literatur spricht man auch von moralischer oder ethischer Geltung.<sup>25</sup> Doch ist es überhaupt sinnvoll, nach der Geltung und Verbindlichkeit des Rechts insgesamt zu fragen? Oder besser formuliert: Was ist überhaupt mit der Frage nach der Geltung und Verbindlichkeit des Rechts gemeint? Von vornherein ausgesondert soll in diesem Zusammenhang der sog. faktische oder soziologische Geltungsbegriff werden, bei dem von einer externen Perspektive aus danach gefragt wird, ob eine Norm oder die Rechtsordnung insgesamt befolgt bzw. beachtet wird und daher wirksam ist.<sup>26</sup> Vergegenwärtigen wir uns den Sprachgebrauch des Terminus „Geltung“ in gewöhnlichen juristischen Kontexten, die als unproblematisch ausgezeichnet werden können: Wenn wir beispielsweise sagen, dass ein Rechtssatz gilt,

<sup>24</sup> *Radbruch*, Vorschule der Rechtsphilosophie, 1948, in: Gesamtausgabe, Bd. 3, 121, 152 f., 159.

<sup>25</sup> *Rüthers*, Rechtstheorie, 4. Aufl. 2008, Rn. 334 ff.; *Alexy*, Begriff und Geltung des Rechts, 1992, 141 ff.

<sup>26</sup> Vgl. *Rüthers*, Rechtstheorie, 4. Aufl. 2008, Rn. 334 ff.; *Alexy*, Begriff und Geltung des Rechts, 1992, 139 ff.; s. auch *Hoerster*, JuS 1987, 181, 182 ff., der terminologisch den Begriff der Geltung auf die faktische Wirksamkeit beschränkt und ansonsten den Begriff der Gültigkeit bevorzugt.

dann wollen wir ausdrücken, dass die in dem Rechtssatz tatsächlich ausgesprochene Rechtsfolge dem Willen des Souveräns zufolge der gesollten Rechtsfolge entspricht. Wir überprüfen dies, indem wir feststellen, ob die Genese und der Inhalt des Rechtssatzes in Einklang mit den höheren Normen innerhalb des Stufenbaus der Rechtsordnung stehen und welche Rechtsfolgen für den Fall der Nichtübereinstimmung angeordnet werden. Wenn wir sagen, dass ein Rechtssatz nicht gilt, dann wollen wir ausdrücken, dass die in dem Rechtssatz tatsächlich ausgesprochene Rechtsfolge dem Willen des Souveräns zufolge der gesollten Rechtsfolge nicht entspricht und dass daher die Rechtslage so zu behandeln sei, als sei die Rechtsfolge durch den Rechtssatz faktisch nicht ausgesprochen worden. Voraussetzung der Geltungsaussage ist, dass die Genese des überprüften Rechtssatzes und die der höherrangigen Rechtssätze auf den Willen *desselben Souveräns* zurückzuführen sind. So erlernen wir den Gebrauch des Wortes „Geltung“ in der Rechtswissenschaft. Es ist leicht zu erkennen, dass diese Bedeutung des Wortes „Geltung“ nur *innerhalb* einer Rechtsordnung anwendbar ist, nicht aber auf die Rechtsordnung *insgesamt*. Denn es stellt sich die Schwierigkeit, dass der Souverän der Rechtsordnung und der Normgeber des überpositiven Sollens unterschiedliche Akteure sind, so dass die Schlussfolgerung, wir könnten die Rechtslage so behandeln, als sei die Rechtsfolge durch den Rechtssatz faktisch nicht ausgesprochen worden, gerade nicht gezogen werden kann. Es bleibt daher offen, was *Radbruch* mit seiner philosophischen Geltungslehre überhaupt sinnvollerweise meinen kann.<sup>27</sup> Soll mit dem Begriff der philosophischen Geltung lediglich ausgesagt werden, dass ein Rechtssatz oder eine Rechtsordnung insgesamt mit einem moralischen Postulat nicht übereinstimmt, dann stünde eine derartige Behauptung nicht im Widerspruch zum theoretischen Standpunkt eines Positivisten. Der Begriff der Geltung ist daher ein schönes Beispiel dafür, wie man in begriffliche Schwierigkeiten geraten kann, wenn man einen Terminus plötzlich in einem neuen, abstrakten Kontext verwendet.

### 3. Die Analyse normativer Rechtsbegriffe

Ein dritter Bereich, in dem die Methoden der Sprachkritik fruchtbar angewendet werden können, bildet die Analyse der sog. normativen Rechtsbegriffe wie zum Beispiel der Begriff des *öffentlichen Interesses*, die rechtstheoretisch den deskriptiven Begriffen gegenübergestellt werden.<sup>28</sup> So kann gemäß § 153 Abs. 1 StPO die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts das Verfahren einstellen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Als weiteres Beispiel ist der Begriff der *besonderen Bedeutung* zu nennen. So hat nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht zu erheben, selbst wenn eine höhere Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren nicht zu erwarten ist.

Die normativen Rechtsbegriffe bereiten bei der Rechtsanwendung besondere Schwierigkeiten. Warum? Die Antwort bietet möglicherweise ein gute Veranschaulichung

<sup>27</sup> Weder *Radbruch* noch *Rüthers* und *Alexy* explizieren jedoch, was sie mit dem Begriff der Geltung eigentlich meinen. Es fehlt also an der Einführung eines Terminus der wissenschaftlichen Theoriesprache.

<sup>28</sup> S. schon *Haas*, Methodische, rechtstheoretisch und materiell-rechtliche Anmerkungen zum normativen bzw. unbestimmten Rechtsbegriff, FS Puppe 2011, 93 ff.

dafür, weshalb *Wittgenstein* vorgeschlagen hat, beim Gebrauch eines Wortes die „Oberflächengrammatik“ von der „Tiefengrammatik“ zu unterscheiden (vgl. PU 446). Unter der Oberflächengrammatik versteht *Wittgenstein* die Verwendung des Wortes im Satzbau, also die Syntax, unter der Tiefengrammatik die Pragmatik oder die Semantik. Nehmen wir zum Beispiel den Satz: „Es besteht ein öffentliches Interesse an der Verfolgung des Falles x.“ Genau genommen kann der Satz in zweifacher Weise gemeint sein. Bei der ersten Alternative würde der Aussagende behaupten, dass die Allgemeinheit festgelegt habe, die Verfolgung des Falles x läge in ihrem Interesse. Der Aussagende würde in diesem Fall eine Behauptung über die Präferenz eines Dritten – nämlich der Allgemeinheit – aufstellen. Es würde sich daher um eine rein *deskriptive* Sprachverwendung handeln. Bei der zweiten Alternative würde der Aussagende hingegen *seine Bewertung zum Ausdruck bringen* und gegebenenfalls *empfehlen bzw. selbst als zuständiges Organ die Entscheidung treffen*, die Verfolgung des Falles x im Interesse der Allgemeinheit gegenüber der Einstellung des Verfahrens vorzuziehen. Es würde sich bei dieser Alternative um eine *präskriptive* Sprachverwendung handeln. Diese Analyse schließt nicht aus, dass der Aussagende *zugleich* implizit oder konkludent behauptet, dass der Fall durch bestimmte Umstände gekennzeichnet sei, auf die sich seine Bewertung stützt. Bei beiden Alternativen wären die syntaktische Struktur des Satzes und damit die Oberflächengrammatik völlig identisch. Seine pragmatische Funktion wäre aber völlig verschieden. Entsprechendes gilt für den Satz „Der Fall x ist von besonderer Bedeutung.“ Der Aussagende kann behaupten, dass ein Dritter eine derartige Einschätzung vorgenommen hat. Oder der Aussagende kann *seine eigene Bewertung artikulieren* und damit *empfehlen bzw. selbst als zuständiges Organ die Entscheidung treffen*, ob Anklage vor dem Landgericht zu erheben ist.

Konfrontieren wir diese Analyse mit der Dogmatik der sog. normativen Tatbestandsmerkmale. Wenn die Worte „öffentliches Interesse“ in § 153 StPO und die Worte „von besonderer Bedeutung“ in § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG im deskriptiven Sinne aufzufassen wären, dann müsste eine Möglichkeit existieren, die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals zu verifizieren. Die Strafverfolgungsorgane müssten dann überprüfen, ob die Allgemeinheit an irgendeiner Stelle festgelegt hat, ob an der Verfolgung des Falles x ein öffentliches Interesse besteht oder der Fall x von besonderer Bedeutung ist. Diese Feststellung wäre dann wiederum Grundlage der Subsumtion. Aber eine derartige Festlegung fehlt nicht zufällig. Bei § 153 StPO ist allerdings die Einschränkung zu machen, dass das öffentliche Interesse durch die Strafzwecke zu bestimmen ist. Freilich wird die Einzelfallentscheidung nicht durch die Strafzwecke determiniert. Es bleibt daher nur die Möglichkeit, die Worte „öffentliches Interesse“ in § 153 StPO und die Worte „von besonderer Bedeutung“ in § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG im präskriptiven Sinne zu verstehen. Das bedeutet, dass die Strafverfolgungsorgane in jedem Einzelfall innerhalb bestimmter Grenzen selbst *durch eine Wertung festzulegen* haben, ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht oder ob der Fall besondere Bedeutung hat, so dass Anklage vor dem Landgericht zu erheben ist.

Man könnte daher § 153 StPO so umformulieren, dass die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts das Verfahren einstellen kann, wenn sie aufgrund ihrer (vertretbaren) Wertung festlegt, dass die Schuld des Täters als gering zu bewerten ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG könnte so umformuliert werden, dass die Staatsanwaltschaft Anklage beim Landgericht erhebt, wenn sie aufgrund ihrer (vertretbaren) Wertung festlegt, dass der Fall von besonderer Bedeutung ist. Die Umformulierung hätte den Vorteil, das juristische Sprachspiel, das tatsächlich gespielt wird, offen-

zulegen, das heißt die Tiefengrammatik an die Oberfläche zu holen. *Es würde deutlich, dass eine Subsumtion wie bei einer deskriptiven Sprachverwendung überhaupt nicht stattfindet und dass zwischen Ermessen und Wertung auf der Tatbestandsseite kein struktureller Unterschied besteht.* Jede rechtliche Entscheidung ist binär codiert: Bindung oder Nicht-Bindung. Tertium non datur. Unhaltbar ist daher die Auffassung, dass die Staatsanwaltschaft bei § 153 StPO kein Ermessen ausübe. Unhaltbar ist daher des Weiteren die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, dass § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG den Grundsatz des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG deswegen nicht verletze, weil der Staatsanwaltschaft kein Ermessen zustehe.<sup>29</sup> Im Verwaltungsrecht führt die Doktrin, dass sich bei normativen Rechtsbegriffen die uneingeschränkte gerichtliche Kontrolle sowohl auf den Sinngehalt der Norm wie die Rechtsanwendung erstreckt und dass die Regeln über die eingeschränkte Kontrolle des Verwaltungsermessens nicht gelten,<sup>30</sup> dazu, dass sich die Verwaltungsgerichte an die Stelle der Behörden setzen. Verkannt wird daher, dass in diesen Fällen nicht der Entzug von Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG droht, sondern der Verlust der funktionellen Neutralität der Verwaltungsgerichte, weil diese – indem sie im Namen uneingeschränkter Rechtsschutzes in Wahrheit ihre Wertung an die Stelle derjenigen der Verwaltungsbehörden setzen und damit die Präferenzen der Allgemeinheit festlegen – im öffentlichen Interesse tätig sind.

## VI. Ausblick

Es bleibt zu erläutern, welche Konsequenzen die soeben vorgestellten Überlegungen für die Rechtstheorie und die Rechtsphilosophie haben. Nach hier vertretenem Verständnis dient die Rechtstheorie der Erfassung der Strukturelemente des Rechts und damit der Klärung seiner begrifflichen Grundlagen. Gegenstand der Rechtsphilosophie hingegen sind die normativen Grundlagen des Rechts. Sie klärt, von welchen normativen Prämissen unserer Recht auszugehen hat bzw. ausgehen soll. Die Prämissen unseres Rechts stehen nicht für ewig fest. Sie sind einem stetigen Wandel unterworfen und müssen stets auf neue gesellschaftliche, ökonomische und technologische Entwicklungen bezogen werden. Beide Disziplinen machen dabei von einer bestimmten Sprache Gebrauch, dessen Rationalität durch die Sprachphilosophie überprüft wird. Die Probleme, mit denen beide Disziplinen konfrontiert sind, können auch begrifflicher Natur sein.

Eine Einsicht des soeben vorgestellten sprachphilosophischen Reflexionsprozesses ist, dass wir uns bei dem Bemühen, die begrifflichen und normativen Grundlagen des Rechts zu klären, nicht auf eine höhere Idee – eine Rechtsidee – berufen können, die uns in bestimmter Weise vorgegeben ist. *Der Mensch ist das Maß aller Dinge.* Damit soll keiner Hybris das Wort geredet werden; gemeint ist vielmehr ein Zurückgeworfensein des Menschen auf sich selbst. Die Muster, mit Hilfe derer wir die Welt beschreiben oder bewerten, sind sprachlich konstituierte Schemata. Erst durch Sprache wird der Mensch zum Menschen. Nur durch unsere Sprache können wir uns handelnd auf den anderen und damit auch auf uns selbst beziehen. Sprache ist unhintergebar, auch wenn wir immer wieder versuchen, sprechend die Grenzen unserer Sprache zu überschreiten. Vielleicht wird der geneigte Leser jetzt denken: Wo bleibt dann die Tiefe und die ehr-

<sup>29</sup> BVerfGE 9, 233 ff.

<sup>30</sup> BVerfGE 64, 261 (279); BVerwGE 94, 307 (309); 100, 221 (225).

würdige Tradition der Rechtsphilosophie? Es soll ein letztes Mal *Wittgenstein* zitiert werden:

„118. Woher nimmt die Betrachtung ihre Wichtigkeit, da sie doch nur alles Interessante, d.h. alles Große und Wichtige, zu zerstören scheint? [...] Aber es sind nur Luftgebäude, die wir zerstören, und wir legen den Grund der Sprache frei, auf dem sie standen.“